

Ergebnis der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Oktober 2018

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung und die Bekanntmachung form- und fristgerecht erfolgten und die Beschlussfähigkeit vorliegt; Einwände werden nicht geltend gemacht.

Auf Vorschlag der Verwaltung beschließt der Gemeinderat einstimmig, TOP 10.4 wegen Dringlichkeit zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen.

Bauleitplanung für den Ortsteil Oberperl - Aufstellung Bebauungsplan "Ortslage Oberperl" - Abwägung und Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplanentwurf „Ortslage Oberperl“ hat in der Zeit vom 06.07.2018 bis 07.08.2018 öffentlich ausgelegen; parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB). Während der Offenlage erfolgten insgesamt vier Einsichtnahmen in den Entwurf des B-Planes. Diese sind mit den von den TÖB eingegangenen Stellungnahmen in einer Aufstellung zusammengefasst und jeweils mit einem Abwägungsvorschlag versehen.

Der Ortsvorsteher wurde über die sich daraus ergebenden Anpassungen in der Planzeichnung informiert und hat erklärt, dass eine erneute Beratung im Ortsrat hierzu nicht erforderlich ist. Es wird vorgeschlagen, den Abwägungsvorschlägen in dieser Form zu folgen. Nach Beschlussfassung über die Abwägungen kann dann der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen wie vorgelegt zu und beschließt den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung als Satzung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Doppelhaushalt 2018/2019 - Aufstellung Nachtragshaushalt 2018 – 2019

Die im Doppelhaushalt für das Jahr 2018 veranschlagten Investitionsausgaben können aus heutiger Sicht nicht mehr in der geplanten Höhe umgesetzt und somit in größerem Umfang erst im kommenden Haushaltsjahr 2019 zur Auszahlung kommen.

Demgegenüber sind im laufenden Haushaltsjahr Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen und damit über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bisher nur in geringem Umfang entstanden. Diese wurden vom Gemeinderat gem. § 89 KSVG beschlossen bzw. werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Diese sind jedoch nicht von einem so erheblichen Umfang, dass zwingend nach § 87 Abs. 2 KSVG eine Nachtragsatzung für 2018 erlassen werden müsste; vielmehr könnte nach § 87 Abs. 3 KSVG darauf verzichtet werden.

Der Beschluss einer Nachtragssatzung 2018 in der Jahresschlusssitzung des Gemeinderates scheidet aus, da diese gem. § 87 Abs. 1 KSVG noch vor Ablauf des Haushaltsjahres öffentlich bekanntgemacht werden müsste; dies ist jedoch nicht machbar.

Darüber hinaus bestimmt § 8 Abs. 1 Satz 2 KommHVO: „Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen brauchen nicht veranschlagt zu werden“. Aufgrund dessen kann auch aus Sicht der Kommunalaufsicht auf die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für 2018 verzichtet werden und dies erst für 2019 erfolgen.

Beschluss

Dem Gemeinderat beschließt, für das Haushaltsjahr 2018 auf einen Nachtragshaushalt zu verzichten und erst für das Haushaltsjahr 2019 im Rahmen des laufenden Doppelhaushaltes einen Nachtragshaushalt aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, eine Enthaltung.

Aktuelle Finanzsituation Haushaltsjahr 2018 - Entwicklung Einnahmen/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen bis zum Jahresende 2018

Wie unter dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt dargestellt, könnte bei Beschlussfassung über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Jahr 2018 auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung 2018 verzichtet werden.

Eine Übersicht mit Darstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2018 liegt vor. In allen Fällen sind diese Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen durch Deckungsmittel abgedeckt.

In der Jahresschlussitzung wäre - soweit erforderlich - eine ergänzende Beschlussfassung nach § 89 KSVG durch den Gemeinderat möglich.

Beschluss:

Dem Gemeinderat stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Jahr 2018 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbereiche für die Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019

Am 26. Mai 2019 finden neben der Wahl zum Europäischen Parlament die nächsten Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl, Ortsratswahlen, Kreistagswahl, Landratswahl) statt. Nach § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) ist das Gebiet der Gemeinde Perl für die Aufstellung von Bereichslisten zur Wahl des Gemeinderates in Wahlbereiche einzuteilen. Die Wahlbereiche sollen einen oder mehrere benachbarte Gemeindeteile (Ortsteile) umfassen.

Für die vergangenen Gemeinderatswahlen hatte der Gemeinderat jeweils folgende Einteilung der Gemeinde in Wahlbereiche beschlossen:

Lfd. Nr. Bezeichnung des Wahlbereichs

1	Besch
2	Borg
3	Büschdorf
4	Eft-Hellendorf
5	Nennig
6	Oberleuken/Keßlingen/Münzingen
7	Oberperl/Perl/Sehndorf
8	Sinz
9	Tettingen-Butzdorf/Wochern

Information:

Die Amtszeit des am 26. Mai 2019 zu wählenden neuen Gemeinderates (10. Wahlperiode) wird gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 KSVG am 3. Juli 2018 beginnen. Damit wird die konstituierende Sitzung des Gemeinderates gemäß § 41 Abs. 2 KSVG in den Sommerferien 2019 stattfinden.

Nach Ansicht von Mitglied Kremer-Wolz sei die von der Verwaltung erstellte Vorlage unvollständig, da wichtige und entscheidende Informationen nicht dargestellt seien. Sie verweist diesbezüglich auf die zurzeit geführten Diskussionen in saarländischen Gemeinden über die Einteilung der Wahlbereiche und auf die vorhandenen Schreiben des Saarländischen Städte- und Gemeindetages (SSGT) vom 16.03.2018 sowie der Landeswahlleiterin des Saarlandes (LWL) vom 03.05.2018. Aufgrund der fehlenden Informationen bittet das Mitglied Kremer-Wolz die Verwaltung um Stellungnahme, auch im Hinblick auf die Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) von Oktober 2008.

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich hierbei um ein Urteil aus dem Jahre 2008 handele, sodass seitens der Verwaltung davon ausgegangen wurde, dass der Rat bereits vor einigen Jahren Kenntnisnahme über dieses gerichtliche Urteil erlangte und infolge dessen schließlich die

Festlegung der Wahlbereiche erfolgte. Es bestehe jedoch die Möglichkeit, dem Rat die betreffenden Schreiben nachzuliefern.

Weiterhin weist das Mitglied Kremer-Wolz darauf hin, dass zurzeit in einigen Gemeinden eine Einteilung neuer Wahlbereiche erfolge auf Grundlage der beiden vorliegenden Schreiben des SSGT und der LWL sowie dem Urteil des BVerwG, welches besage, dass Wahlbereiche in gleiche Größen einzuteilen seien. Weiterhin stelle sie sich die Frage, wie die von der Verwaltung vorgenommene Einteilung der Wahlbereiche mit den Grundsätzen des BVerwG „zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerber zu möglichst gleich großen Wahlbereichen“ führen könne. In diesem Zusammenhang verweist das Mitglied auf den am Sitzungstag erschienenen Artikel in der Saarbrücker Zeitung über die Einteilung der Wahlbereiche in der Gemeinde Heusweiler.

Der Vorsitzende erklärt, dass es durchaus Gemeinden gebe, welche es bei der bisherigen Einteilung der Wahlbereiche belassen haben. Außerdem bestehe die Möglichkeit, sofern gewünscht, eine neue Einteilung der Wahlbereiche durch den Gemeinderat zu beschließen.

Mitglied Kremer-Wolz erkundigt sich, ob das vorliegende Schreiben der LWL in Bezug auf die Gemeinde Perl ausgewertet wurde und zitiert folgenden Wortlaut: „Der Grundsatz der Wahlgleichheit unterliegt nach ständiger bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zwar keinem absoluten Differenzierungsverbot. Differenzierungen bedürfen zu ihrer Rechtfertigung aber stets eines besonderen, sachlich legitimierten zwingenden Grundes“; dieser Sachverhalt sei nach ihrer Meinung nicht in der Vorlage dargestellt. Der Vorsitzende entgegnet, dass sehr wohl eine Darstellung erfolgte und führt weiterhin aus, dass es sich hier nicht um die erste Wahl mit dieser Einteilung der Wahlbereiche handele; auch habe sich die Verwaltung mit dem Urteil des BVerwG aus dem Jahre 2008 befasst, sowohl im Hinblick auf die Strukturen innerhalb der Gemeinde was die Fläche der Kommune und der Einwohner anbelange, als auch die Wege zwischen den einzelnen Wahlbezirken. Aus den genannten Gründen sei die Verwaltung damals zu dem Entschluss gekommen, dem Rat erneut die bisherige Einteilung der Wahlbereiche zu empfehlen.

Fraktionsvorsitzender Ollinger spricht sich im Namen der CDU-Fraktion für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus.

Mitglied Kremer-Wolz erklärt sich hingegen nicht einverstanden mit der Vorgehensweise der Verwaltung, da nach ihrem Dafürhalten die Grundsätze des Bundesverwaltungsgerichts in keinsten Weise umgesetzt würden; außerdem liege keine schlüssige Begründung der Verwaltung vor, aus welchen Gründen keine neue Einteilung der Wahlbereiche erfolge.

Die Verwaltung teilt mit, dass die Strukturen in der Gemeinde Perl, was die Bevölkerung und auch die Zusammensetzung anbelange, durchaus in der Summe der vorgenommenen Einteilung liege; der Vorschlag der Verwaltung zur Einteilung der Wahlbereiche sei somit völlig berechtigt. Nach Aussage des Fraktionsvorsitzenden Fixemer gebe es seitens der SPD-Fraktion keine Einwände, da der Sachverhalt dem der vergangenen Wahl entspreche.

Fraktionsvorsitzender Ollinger schlägt vor, die bisherige Wahlbereichsleitung beizubehalten; sollte die Landeswahlleiterin Bedenken haben, sind diese ihrerseits geltend zu machen.

Der Vorsitzende weist abschließend darauf hin, dass die vorgebrachten Einwände der Verwaltung bereits im Vorfeld hätten mitgeteilt werden können, um diese bei der Erstellung der Vorlage berücksichtigen zu können.

Beschluss:

Beibehaltung der bisherigen Wahlbereichseinteilung für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Perl am 26. Mai 2019 und Vorlage des Beschlusses zur Überprüfung bei der Landeswahlleiterin.

Beschluss:

Keine förmliche Beschlussfassung; der Sachverhalt wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Polizeipräsenz in der Gemeinde Perl - Resolution des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat am 06.02.2018 eine Resolution zur Polizeipräsenz in der Gemeinde Perl beschlossen. Das Antwortschreiben des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes vom 13. August 2018 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Keine förmliche Beschlussfassung; der Sachverhalt wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auftragsvergaben

- Barrierefreie Umgestaltung von 9 Bushaltestellen in verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde Perl.
- Beiputz-, Tapezier- und Malerarbeiten im Rahmen der Sanierung des Schulgebäudes 1928.
- Beiputz-, Trockenbau- und Malerarbeiten im Rahmen der Baumaßnahme Sanierung der Kindertagesstätte Leukbachtal in Oberleuken.

Grundstücksangelegenheiten

- Veräußerung eines Grundstücks in Perl.
- Grundstückstausch in der Ortslage Perl.
- Ausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes.